



September 2021  
DR

# Urteil zum Online-Handel stärkt erneut Rolle der Fachbetriebe

*LG Dortmund entscheidet, dass bei Internet-Verkauf von Durchlauferhitzern auch Hinweise auf Installation durch Fachbetriebe zu geben sind*

Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) begrüßt ein aktuelles Urteil des Landgerichts Dortmund, als Hilfe für mehr Sicherheit im Umgang mit sicherheitsrelevanten Elektroprodukten.

Die Sichtweise der Rechtsprechung wird durch dieses Urteil (LG Dortmund, Urteil v. 11.11.2020, Az. 10 O 4/20) bestätigt. Schon das OLG Dresden hat 2012 entschieden (OLG Dresden vom 24.07.2012, Aktenzeichen: 14 U 319/12), dass es bei dem Angebot zum Kauf von Durchlauferhitzern, die mit Drei-Phasen-Wechselstrom betrieben werden, erforderlich ist:

- über den Hinweis auf die Leistung, die Spannung und/oder den Strom hinaus anzugeben, dass es für den Betrieb des Durchlauferhitzers eines Drei-Phasen-Wechselstromanschlusses bedarf,
- darauf hinzuweisen, dass ggf. vor der Installation eines Durchlauferhitzers eine Zustimmung des jeweiligen Netzbetreibers eingeholt werden muss,
- Durchlauferhitzer nur durch den jeweiligen Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen installiert werden dürfen.

Werbung ohne diese Angaben ist nach den §§ 3 Abs. 1, 5a Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als unlauter zu betrachten, weil wesentliche Informationen nicht gegeben werden.

Gegenstand des Rechtsstreites vor dem LG Dortmund war der Vertrieb von Durchlauferhitzern im Internet über einen „Online-Baumarkt“. Der Beklagte bewarb über seinen Online-Shop einen Elektrodurchlauferhitzer mit einer Leistung von 18-27 KW. Das Gerät benötigt einen 400 V-Anschluss, worauf in der Werbung unter „Daten“ auch hingewiesen wird. Gemäß § 5a Abs. 2 UWG handelt unlauter, wer unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Das LG Dortmund ist der Auffassung, dass es hier eines Hinweises bedurft hätte, dass die Installation des Durchlauferhitzers nur durch den jeweiligen Netzbetreiber oder

durch ein in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen dürfe. Der Verbraucher erwarte nicht, dass die Installation des Produktes einer solchen Beschränkung unterliege.

Dem beklagten Online-Baumarkt sei zwar zuzugestehen, dass der Verbraucher regelmäßig noch erkennen werde, dass er den Durchlauferhitzer nicht einfach über eine Steckdose anschließen könne. Ein Wissen um die besondere Qualifikation für die Arbeiten, werde aber grundsätzlich nicht vorliegen. Es handle sich nicht um Allgemeinwissen. Für die Aufklärung bestehe auch deshalb ein besonderes Bedürfnis, weil vielfach Hobbyhandwerker und Personen, von einem solchen Baumarktangebot angesprochen werden, um die notwendigen Arbeiten dann von einem „versierten Bekannten“ ausführen zu lassen.

In erfreulicher Klarheit macht das Gericht dabei deutlich, dass der Hinweis auf den Fachhandwerker unter Sicherheitsgesichtspunkten erfolgt und dass Informationspflichten für den Verbraucher bestehen. Hervorgehoben wird im Urteil die Bestimmung des § 13 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), wonach Arbeiten hinter der Hausanschlusssicherung, außer durch den Netzbetreiber, nur durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Unternehmen durchgeführt werden dürfen.

Die Vorenthaltung der Information über die Qualifikationsanforderungen ist vorliegend geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die anderenfalls nicht getroffen hätte. Denn der Verbraucher, dem diese wesentliche Information nicht gegeben wird, wird eher das Produkt bei dem Beklagten kaufen als bei gebotener Aufklärung. Diese würde ihn eher dazu veranlassen direkt ein Fachunternehmen zu beauftragen, welches den Anforderungen nach § 13 Abs. 2 NAV genügt oder zumindest mit einem solchen abzuklären, ob der Einbau eines von ihm zuvor erworbenen Gerätes vorgenommen würde.

Das Urteil ist nach Auffassung des ZVEH ein weiterer Schritt hin zu mehr Sicherheit beim Vertrieb von sicherheitsrelevantem Elektroinstallationsmaterial. Es gibt sogar Anlass dazu, über weitere Folgen nachzudenken. Im Grunde müssten nicht nur Durchlauferhitzer, sondern alle elektrisch betriebenen Produkte und Installationsmaterialien, die zum Errichten, Erweitern und Ändern elektrischer Anlagen verwendet werden, mit dem Sicherheitshinweis auf den Fachhandwerker verkauft werden. So können zum Beispiel auch Fehlerschutzschalter bei falscher Handhabung nicht ihre Sicherheitsfunktion erfüllen. Falsch eingebaute Steckdosen können zur Gefahr für den Nutzer werden, wenn die zur Handhabung dieser Geräte jeweils erforderlichen Fachkenntnisse über Netzformen, Sicherheitsmaßnahmen, etc. sowie die Fertigkeiten beim Einbau nicht vorliegen. Nur bei einem Fachbetrieb, der in das Installateurverzeichnis eingetragen ist und der mit ausgebildeten Fachkräften arbeitet, kann der Verbraucher davon ausgehen, dass diese notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind.

Das Urteil bietet damit auch Argumente für den dreistufigen Vertrieb. Denn durch den Vertrieb vom Hersteller über den Großhändler und den Elektroinstallateur zum Endkunden, sind die Beratung und die fachkundige Handhabung von Elektroinstallationsprodukten im Gegensatz zum Online-Handel sichergestellt.

Mit den Feststellungen zur Sicherheit ist zudem zu überlegen, ob sich die Forderungen des Urteils nicht möglicherweise auch auf den stationären Handel mit sicherheitsrelevanten Elektroinstallationsprodukten, z. B. im Baumarkt, ausdehnen lassen. Denn auch

hier ist es möglich, dass der Kunde ohne weitere Beratung ein sicherheitsrelevantes Produkt aus dem Regal kauft, wobei er die falsche Vorstellung hat, dieses ohne Fachkenntnisse sicher verwenden zu können. Informationsschilder mit Hinweisen wären nach Auffassung des ZVEH auch an Regalen ohne weiteres möglich und zur Information angemessen.